

Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz)

Stellungnahme des Deutschen Komitee Katastrophenvorsorge e.V. zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz)

Bearbeitungsstand des Gesetzentwurfs: 27. August 2025

Bonn, den 04. September 2025, durch Vorstandsbeschluss

Das **Deutsche Komitee Katastrophenvorsorge e.V. (DKKV)** verfolgt mit seiner [Strategie 2030+](#) die Schaffung einer resilienten Gesellschaft durch nachhaltige Krisen- und Katastrophenvorsorge. Vor diesem Hintergrund begrüßt das DKKV grundsätzlich die erneuten Bestrebungen der Bundesregierung, durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz)“ die Kritischen Infrastrukturen in Deutschland national wie auch im Verbund mit den anderen EU-Mitgliedstaaten sicherer und resilienter zu machen.

In der jüngeren Vergangenheit hat das DKKV bereits mehrfach Stellungnahmen zu den vorgelegten Gesetzentwürfen abgegeben. Aufgrund der Kürze der für die Erarbeitung der Stellungnahme zur Verfügung gestellten Zeit beschränken wir uns schlaglichtartig in der aktuellen Stellungnahme auf die aus unserer Sicht zentralen Punkte, die einer weiteren Klärung bedürfen.

Aus Sicht des DKKV ist der Gesetzentwurf wie auch bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen angemerkt, in Gänze zu allgemein gehalten. Wichtige, aus unserer Sicht unverzichtbare **Konkretisierungen und Festlegungen** fehlen. Dies bezieht sich u.a. auf die Festlegung von **Mindestverpflichtungen für kritische Einrichtungen**, wie sie auch die RL 2022/2557 vorsieht. Der Weg, dies ggf. über Rechtsverordnungen einzelner Behörden zu regeln, wird unter anderem aufgrund der prekären internationalen Sicherheitslage als zu langwierig und umständlich und nicht zielführend erachtet. Das im Entwurf genannte Datum 2030 bzgl. des Inkrafttretens des § 14 Abs. 3-5 (bzgl. Mindestvorgaben) halten wir in Anbetracht der sicherheitspolitischen Lage als höchst problematisch.

Darüber hinaus ist die **Fokussierung auf kritische Anlagen** zu kurz gegriffen. Bei den kritischen Dienstleistungen ist aus unserer Sicht eine vollumfängliche Einbeziehung z.B. der gesamten **Bundesverwaltung** inkl. aller nachgeordneten Behörden erforderlich. Gerade unter Aspekten einer an Bedeutung immer mehr gewinnenden Zivilen Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung muss die **gesamte staatliche Verwaltung** unter klaren und konkreten Bestimmungen eines solchen Gesetzes-

Statement

vorhabens zur Stärkung der Resilienz einbezogen sein. Dies muss sich bei der Zielsetzung der Schaffung einer resilienten Gesellschaft selbstverständlich auch auf die zweite staatliche Ebene (Länder) sowie die kommunale Ebene beziehen, da relevante kritische Infrastrukturleistungen in Deutschland in die Zuständigkeit aller drei Ebenen fallen bzw. von diesen sogar selbst erbracht werden.

Bei der Bestimmung von Pflichten zur Erhöhung bzw. dem Erhalt von Resilienz (**Resilienzplichten**) vermissen wir die Festlegung konkreter Pflichten für die Betreiber, die den originären und stark gewachsenen Bedarfen in der Gesellschaft, hier vor allem im Bereich der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung sowie den sehr hohen Anforderungen an die **Aufrechterhaltung von Staat und Verwaltung im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** gerecht werden.

In diesem Kontext ist vor allem auch die Rolle staatlicher Behörden, die mit Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes in erster Linie betraut sein werden zu konkretisieren und aus unserer Sicht zu stärken. Es fällt auf, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als eine der zentralen Behörden lediglich als zentrale Anlaufstelle und nicht als in der Sache klar **zuständige Behörde** für bestimmte sektorale Aufgaben benannt ist, obwohl sich aus der Systematik des im Entwurf beschriebenen Verfahrens eine eindeutige Zuständigkeit, beispielsweise für die Registrierung der Adressaten, die Feststellung der Geeignetheit branchenspezifischer **Resilienzstandards** oder die Verarbeitung von Meldungen zu Ereignissen bzw. Vorfällen erschließen lässt. In Analogie zum Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) sollte das BBK auch zur regelmäßigen Auditierung von Einrichtungen bei der Einführung und Einhaltung von Resilienzstandards ermächtigt werden. Daneben erscheint eine weitere Ermächtigungsgrundlage zur Nutzung von Meldungen im Zusammenhang mit der Lagebilderstellung grundsätzlich, aber gerade auch mit Blick auf die Erfordernisse im Bereich der Zivilen Verteidigung sinnvoll.

Die Konkretisierung bzw. eindeutige **Zuständigkeitsbeschreibung** (Aufgaben, Kompetenzen etc.) ist für eine erfolgreiche Erfüllung von Aufgabenerledigungen im Gesetzesvollzug aus unserer Sicht unerlässlich, ja zwingend.

Die **Evaluierung** eines solchen komplexen rechtlichen Regelungsgegenstandes halten wir ebenfalls für unerlässlich und begrüßen diese. Allerdings sollte die erste Evaluierung bereits deutlich früher erfolgen, um ggf. Fehlentwicklungen und Defiziten frühzeitig entgegenwirken zu können. Darüber hinaus sollten Evaluierungsberichte für einen einschlägigen Kreis Dritter zugänglich sein. Die Festschreibung einer regelmäßigen **Berichtspflicht** über Sach- und Entwicklungsstände beim Schutz Kritischer Infrastrukturen z.B. an den Deutschen Bundestag im KRITIS-DG wäre darüber hinaus aus unserer Sicht wünschenswert (siehe analog Berichtspflicht zur Risikoanalyse im Zivilschutz gem. ZSKG).

Statement

Abschließend möchten wir unserer großen Sorge Ausdruck verleihen, dass die sehr vage gehaltenen Aussagen zu **Kosten und Ressourcen** im Gesetzentwurf mit Blick auf die kommende Haushaltslage dazu führen könnten, in künftigen Haushaltsverhandlungen die grundsätzlich für die Aufgabenbewältigung erforderlichen Mittel nicht oder nur noch in unzureichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Auch wenn Kostenabschätzungen und Erfüllungsaufwände aktuell nicht exakt beziffert werden können -dies ist in anderen Regelungsbereichen durchaus ähnlich- können nur deutliche diesbezügliche Forderungen das Gesetz davor bewahren, mangels nötiger Ressourcen in der Praxis zu scheitern.

Die institutionelle Mitglieder des DKKV

**Technisches
Hilfswerk**



giz

Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

ADAC Luftrettung

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**Umwelt
Bundesamt**



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

DRF Luftrettung



GFZ Helmholtz-Zentrum
für Geoforschung

Das DKKV ist ein Netzwerk von Akteuren aus Wissenschaft, Politik und Praxis, das sich für eine resiliente Gesellschaft durch nachhaltige Krisen- und Katastrophenvorsorge einsetzt.

Deutsches Komitee

Katastrophenvorsorge e.V.

Kaiser-Friedrich-Straße 13

53113 Bonn

0228 26199570

info@dkkv.org

www.dkkv.org

@dkkv_germandrr

@Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e.V.